

Merkblatt kleine Lotterien und Auspielungen (Tombola/Glücksrad)

Lotterien und Auspielungen sind eine besondere Art des Glücksspiels. Ein Glücksspiel liegt immer dann vor, wenn bei einem Spiel die Entscheidung über den Gewinn überwiegend vom Zufall abhängt. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) sind dann anwendbar, wenn das Spiel gegen Entgelt angeboten wird.

Nach § 11 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) gilt eine Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien (Geldpreise) und kleinen Auspielungen (Sachpreise) im Sinne des § 18 GlüStV als erteilt, wenn

- sich die Auspielung auf das Gebiet einer Gemeinde erstreckt,
- der Veranstalter seinen Sitz in dieser Gemeinde hat,
- der Veranstalter
 - eine Organisation oder eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
 - ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,
 - eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
 - ein gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Verein,
 - eine Stiftung oder
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ihrer Einrichtungenist,
- die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt.

Der Reinertrag (Einnahmen – Ausgaben) muss mindestens ein Drittel des Spielkapitals (Spielkapital = Anzahl der Lose x Lospreis) betragen. Beispiel: Werden Lose im Wert von 900,00 € verkauft, muss der Reinertrag mindestens 300,00 € betragen.

Die Verwendung des Reinertrages ist vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.

Der Verkauf von Losen darf nicht länger als drei Monate dauern.

Es darf keine Wirtschaftswerbung im Zusammenhang mit der Lotterie oder Auspielung betrieben werden (außer einem Hinweis auf Bereitstellung der Gewinne durch Dritte).

Die Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden.

Die Veranstaltung ist vier Wochen vor Beginn dem Finanzamt anzuzeigen.

Der Reinertrag ist unverzüglich nach der Veranstaltung für den vorher festgelegten Zweck (gemeinnützig, kirchlich oder mildtätig) zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist umgehend nach der Veranstaltung bei der Gemeinde Oyten vorzulegen.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z.B. Geschäfte, Einzelhandel, Großhandel, Werbegemeinschaften) kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie/Auspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Wer ohne die behördliche Erlaubnis eine Lotterie/Auspielung durchführt bzw. die Anforderungen nach den vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, macht sich strafbar im Sinne des § 287 des Strafgesetzbuches.